

**Leitfaden
für Ehrenpromotionen der Fakultät IV für „Human- und Gesellschaftswissenschaften“
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

Bezug: § 20 der Promotionsordnung der Fakultät IV vom 11.12.2008

In Anerkennung persönlicher hervorragender wissenschaftlicher Leistungen, gekennzeichnet durch Forschungsarbeiten, die wesentlich zur Entwicklung eines Fachgebietes der Fakultät beigetragen haben, kann die Fakultät in den Fachgebieten, für die sie zuständig ist, den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie oder der Naturwissenschaft ehrenhalber (Dr. phil. h.c.; Dr. rer. nat. h.c.) als seltene Auszeichnung verleihen.

Antragstellung

Der Antrag zur Ehrenpromotion ist bei der Dekanin oder dem Dekan schriftlich von **mindestens drei Mitgliedern der Hochschullehrerinnen- und Hochschullehrergruppe aus der Fakultät** zu stellen.

Der Antrag hat die wissenschaftlichen Leistungen darzulegen und soll den beruflichen und/oder wissenschaftlichen Lebenslauf und eine Liste der Veröffentlichungen der oder des zu Ehrenden enthalten.

Die Beratung des Antrags erfolgt durch eine **Ehrungskommission, die vom Fakultätsrat der Fakultät bestellt wird**. Den Vorsitz hat die Dekanin oder der Dekan. **Der Kommission gehören mindestens drei weitere Mitglieder an**, die Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein müssen.

Die Kommission erarbeitet einen schriftlichen Bericht über die Persönlichkeit und die wissenschaftlichen Leistungen der oder des zur Ehrung Vorgeschlagenen. Dabei sind **mindestens zwei auswärtige wissenschaftliche Gutachten** einzuholen.

Beschlussfassung im Fakultätsrat:

Die Dekanin oder der Dekan gibt in der der Beschlussfassung vorangehenden Fakultätsratssitzung bekannt, dass über einen Antrag zu einer Ehrenpromotion zu entscheiden sein wird und weist gleichzeitig darauf hin, dass der Antrag, die Gutachten und der Bericht der Ehrungskommission im Geschäftszimmer des Dekanats zur vertraulichen Einsichtnahme ausliegen.

Der **Fakultätsrat führt zwei Lesungen durch**. Zur ersten dieser beiden Lesungen werden alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät als Beraterinnen und Berater eingeladen. Im **Anschluss an die zweite Lesung beschließt der Fakultätsrat über die Ehrung in geheimer Abstimmung**. **Zur Annahme des Ehrungsantrags ist die 4/5 Mehrheit der anwesenden promovierten stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates erforderlich**.

Nach Annahme des Antrags vollzieht die Dekanin oder der Dekan der Fakultät die Ehrenpromotion durch Überreichen einer Urkunde. Die Dekanin oder der Dekan lädt zur feierlichen Ehrung ein und bestimmt die Sprecherin oder den Sprecher der Laudatio.